



Sodener Kunstwerkstatt e.V.

SATZUNG

§ 1

Der Name des Vereins ist „Sodener Kunstwerkstatt“.

§ 2

Sitz des Vereins ist Bad Soden am Taunus.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- a. Er will Künstlern, die in Bad Soden am Taunus und Umgebung ansässig sind, durch Zusammenschluss in der „Sodener Kunstwerkstatt“ Gelegenheit zum Kontakt mit der Bürgerschaft und zur öffentlichen Präsentation ihrer Arbeiten vermitteln.
- b. Er will den Bürgern der Stadt, auch Kindern und Jugendlichen, Anregungen zu eigener künstlerischer Betätigung und zur Teilnahme an den künstlerischen Initiativen des Vereins geben.

§ 5

Zur Erreichung dieser Ziele führt der Verein die folgenden Initiativen durch:

- a. Kunstkurse
- b. Ausstellungen und Werkstattgespräche
- c. Kinderwerkstatt
- d. Autorenlesungen
- e. Kunstgeschichtliche Vorträge
- f. Kunstfahrten (Ausstellungen und Museen)
- g. Filmforum: Vorführung besonderer Filme und Vorträge
- h. Beteiligung an kulturellen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 6

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 7

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9

Mitglied kann jeder interessierte Bürger werden. Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden kann.

§ 10

Bei der Mitgliederversammlung gilt die einfache Mehrheitsbeschlussfähigkeit.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle zwei Jahre einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung der Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per eMail erfolgen.

Die Tagesordnung ist anzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte. Die Wahl erfolgt durch Zuruf mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 13

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 9 Beisitzern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister oder den Schriftführer. Je zwei von Ihnen vertreten gemeinsam, darunter muss einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen. Die Mitglieder sind zu informieren.

Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 14

Der Eintritt in den Verein als Mitglied muss schriftlich erfolgen.

§ 15

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Er bedarf der Schriftform.

§ 16

Ein Mitglied kann mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn diese Mehrheit die Mitwirkung des Mitglieds zur Erreichung der Vereinsziele nicht mehr gewährleistet sieht.

§ 17

Der Zweck des Vereins kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert oder erweitert werden. Dieses Mehrheitsverhältnis bedarf es auch zur Auflösung des Vereins.

§ 18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Soden am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Sodener Kunstwerkstatt“ am 16. Februar 1978 beschlossen.

Ergänzungen/Änderungen erfolgten am 30. März 1978, am 24. Juni 1985, am 16. Februar 1993, am 25. Januar 2005 und am 27. Februar 2019.



Sven Hammerbeck
(Vorsitzender)



Claudia Neumann
(Stellvertretende Vorsitzende)